

URTEIL DES GERICHTSHOFES (Zweite Kammer)
28. Februar 1989 *

In der Rechtssache 29/88

betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Sozialgericht Hamburg in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit

Wilhelm Schmitt, Rentner, Hamburg,

gegen

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 51 EWG-Vertrag

hat

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. F. O'Higgins, der Richter G. F. Mancini und F. A. Schockweiler,

(Gründe nicht wiedergegeben)

auf die ihm vom Sozialgericht Hamburg mit Beschluß vom 12. Mai 1987 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

* Verfahrenssprache: Deutsch.

Artikel 51 EWG-Vertrag und die Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sind nicht anwendbar, um die Voraussetzungen für den Beitritt zu einem — gesetzlichen oder freiwilligen — System der sozialen Sicherheit zu bestimmen.